

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (LKr-BBS)

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz 22.03.2018 (GVBl 2018, 145), folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) ¹Die Kreisbürger (Art. 11 Abs. 2 LKrO) können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 12a Abs. 1 LKrO). ²Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12a Abs. 7 LKrO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Art. 1, 2 GLKrWG und § 1 GLKrWO) wahlberechtigt sind.

§ 2 Unterschriftenlisten, vertretungsberechtigte Personen

(1) ¹Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Elektronische Unterschriftenlisten sind nicht zulässig (Art. 12a Abs. 18 LKrO).

(2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. ³Dabei ist auf den Unterschriftenlisten anzugeben, welcher Stellvertreter welche vertretungsberechtigte Person vertritt. ⁴Die vertretungsberechtigten Personen entscheiden gemeinschaftlich und einstimmig, es sei denn, in den Unterschriftenlisten ist etwas Anderes geregelt. ⁵Maßnahmen, die unter Verstoß gegen Satz 4 veranlasst werden, sind unwirksam. ⁶Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) ¹ Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ² Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) ¹ Die Unterschriften müssen auf nach Gemeinden getrennten Listen eingesammelt werden (Gemeindelisten). ² Jede Liste ist spätestens bei der Einreichung des Bürgerbegehrens von den vertretungsberechtigten Personen mit dem Gemeindennamen zu versehen.

(5) Der Landkreis hält nach Gemeinden getrennte unverbindliche Musterlisten bereit.

(6) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(7) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die gesamten dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

(1) ¹ Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Gemeindelisten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ² Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹ Einzelne Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind, oder

2. die eigenhändige Unterschrift fehlt, oder

3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind, oder

4. sie auf einer Gemeindevote von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde vorgenommen worden sind.

² Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³ Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴ Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵ Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) ¹ Eintragungen können bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ² Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) ¹ Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. ² Der Landkreis erhält hierbei die Unterschriftenlisten im Original. ³ Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴ Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵ Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) ¹ Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ² Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³ Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) ¹ Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen und Berichtigung unschädlicher Falschbezeichnungen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. ² Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind. ³ Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur insoweit zulässig, als davon auszugehen ist, dass sie inhaltlich noch vom Willen der Unterzeichner getragen sind.

(4) ¹ Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann von den vertretungsberechtigten Personen bis zum Tag vor der Bekanntmachung über die Abstimmung (§ 16) schriftlich zurückgenommen werden, sofern in den Unterschriftenlisten nichts Gegenteiliges bestimmt worden ist. ² Hat sich die Abstimmungsfrage sachlich vollständig erledigt und ist damit der Bürgerentscheid bedeutungslos geworden, kann das Bürgerbegehren bis zum Bürgerentscheid zurückgenommen werden. ³ Bei Rücknahme erlässt der Landkreis einen Einstellungsbescheid, der den vertretungsberechtigten Personen zugestellt wird. ⁴ Der Abstimmungsleiter macht durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt, dass der Bürgerentscheid nicht stattfindet und alle bisher erlassenen Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind. ⁵ Alle bis dahin eingegangenen Briefabstimmungsunterlagen werden ungeöffnet datenschutzgerecht vernichtet.

§ 5 Prüfung

(1) ¹ Nach Einreichung des Bürgerbegehrens prüft der Landkreis unverzüglich, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist. ² Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften sind die von den Gemeinden zum Stand Einreichung des Bürgerbegehrens anzulegenden Bürgerverzeichnisse maßgebend (Art. 12a Abs. 5 Satz 2 LKrO). ³ Der Landkreis kann von der Prüfung absehen, wenn das Bürgerbegehren offensichtlich unzulässig ist.

(2) ¹ Zu diesem Zweck sucht der Landkreis bei den Gemeinden um Amtshilfe nach. ² Näheres regelt der Landkreis durch vertragliche Vereinbarung mit den Gemeinden.

(3) ¹ Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ² Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

¹ Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. ² Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³ Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. ⁴ Auswertungen für andere Zwecke als die Zulässigkeitsprüfung sind unzulässig.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) ¹ Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ² Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 auf die Prüfung der Unterschriften verzichtet wird. ³ Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴ Einer vertretungsberechtigten Person des Bürgerbegehrens kann vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12 a Abs. 3 LKrO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich des Landkreises zuzurechnen ist
2. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist
3. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Landkreis unverzüglich einen förmlichen Bescheid, der den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zugestellt wird.

(6) ¹ Erklärt der Kreistag ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 12a Abs. 9 LKrO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen des Landkreises dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen. ² Er kann ebenso sofort darüber entscheiden, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(7) ¹ Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ² Die Entscheidung des Kreistages wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage

(1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) ¹ Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). ² Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. ³ Sie ist so zu fassen, dass eine eindeutige Klärung des streitigen Gegenstandes erreicht wird.

§ 9 Beanstandung

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Modus der Abstimmung

§ 9a Reine Briefabstimmung

Soweit es die Landkreisordnung zulässt, kann der Kreistag beschließen, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

¹Der Kreistag bestellt den Landrat, dessen gewählten Stellvertreter, einen weiteren Stellvertreter des Landrats oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes zum Abstimmungsleiter und aus diesem Personenkreis einen stellvertretenden Abstimmungsleiter. ²Der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter oder zusätzliche stellvertretende Person des Bürgerbegehrens sein.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Als eigenständiges Organ des Landkreises ist er unabhängig und an Weisungen der übrigen Landkreisorgane nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus den Kreisbürgern beruft. ²Er hat dabei die Vorgaben der Sätze 3 bis 7 zu beachten, ist jedoch im Übrigen nicht an die ihm unterbreiteten Vorschläge gebunden. ³Beisitzer sind ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens und je ein Vertreter der drei stärksten im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, der nicht notwendigerweise Kreisrat sein muss. ⁴Die Partei- oder Wählergruppenstärke wird anhand der Sitzverteilung im Kreistag zum Stichtag Einreichung des Bürgerbegehrens beurteilt. ⁵Bei gleicher Anzahl von Sitzen wird auf die bei der letzten Kommunalwahl erreichten Stimmen zurückgegriffen. ⁶Keine im Kreistag vertretene Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. ⁷Geht der Bürgerentscheid auf ein Kreistagsbegehren zurück, das keine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren ist, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass Beisitzer je ein Vertreter der vier stärksten im Kreistag vertretenen Parteien oder Wählergruppen ist.

(3) ¹ Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ² Absatz 2 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(4) ¹ Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. ² Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) ¹ Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Abstimmungsausschusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung. ² Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ³ Ort und Zeit der Sitzungen macht der Abstimmungsleiter durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt. ⁴ Der Abstimmungsausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ⁵ Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ⁶ Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(6) ¹ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹ Die Gemeinden bilden im Auftrag des Landkreises für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und pro Gemeinde mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ² Die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände werden nach näherer Vereinbarung von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus den Kreisbürgern berufen.

(2) ¹ Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer. ² Die Gemeinde betraut einen Beisitzer mit der Vertretung des Schriftführers.

(3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) ¹ Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die Gemeinden zuständig. ² Die Art. 4 Abs. 4 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6-8, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Findet der Bürgerentscheid am Tag einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, bilden die Gemeinden die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände, in dem sie die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände zugleich zu Mitgliedern der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände berufen.

§ 13 Ehrenamt

(1) ¹ Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Niemand darf die Tätigkeit von mehr als einem Abstimmungsorgan ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein. ³ Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 LKrO verpflichtet. ⁴ Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

(2) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane beginnt mit ihrer Berufung und endet mit der Bestandskraft des Bürgerentscheides.

(3) ¹Die in § 2 GLKrWO genannten Personen können die Übernahme eines Abstimmungsehrenamtes ablehnen. ²Darüber hinaus kann das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landkreis. ⁵Die Ablehnung von Ehrenämtern ohne ausreichenden Grund kann vom Landkreis mit Ordnungsgeld bis zu 500 € geahndet werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

(4) Für die Niederlegung eines Ehrenamtes gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können vom Landkreis abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(6) ¹Der Landkreis gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 35 € für den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter sowie 25 € für die übrigen Mitglieder. ²Findet der Bürgerentscheid zusammen mit einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, stockt der Landkreis die Zahlungen der Gemeinden an die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane abweichend von Satz 1 um 15 € auf. ³Mitglieder des Abstimmungsausschusses erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Art. 5 und 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

ABSCHNITT 3

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

(1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein, es sei denn, der Bürgerentscheid findet als reine Briefabstimmung statt.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass in begründeten Fällen ein Stimmbezirk auch bis zu 5.000 Stimmberechtigte umfassen darf, wenn dabei der Grundsatz des § 13 Abs. 1 GLKrWO eingehalten bleibt.

§ 15 Abstimmungstag

(1) ¹Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. ²Hierbei ist Art. 10 GLKrWG zu beachten. ³Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. ⁴Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁵Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). ⁶Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) ¹ Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ² Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ³ Wird der Bürgerentscheid mit Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) ¹ Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). ² Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

§ 16 Bekanntmachung über die Abstimmung

(1) Der Abstimmungsleiter macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung durch öffentlichen Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind
4. einen Hinweis, dass Briefabstimmung beantragt werden kann

(3) Abweichend von Abs. 2 enthält die Bekanntmachung bei reiner Briefabstimmung die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie

3. einen Hinweis, dass ausschließlich Briefabstimmung stattfindet
4. einen Hinweis, dass Briefabstimmung nicht beantragt werden muss und alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung von Amts wegen Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen erhalten.

(4) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Anträge wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis gestellt werden können
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt ist und demnach eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
7. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne ihre geäußerte Abstimmungsentscheidung eine Stimme abgibt sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(5) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 4 **Stimmrecht**

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) ¹ Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist

2. durch Briefabstimmung.

² Bei reiner Briefabstimmung (§ 9a) finden Absatz 2 und Satz 1 keine Anwendung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(5) ¹ Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ² Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. ³ Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis

(1) ¹ Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk spätestens bis zum 23. Tag vor dem Abstimmungstag ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).

² Das Bürgerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 3 Sätze 1-4 GLKrWO aufzubauen.

(2) ¹ Die Gemeinde hält das Bürgerverzeichnis zur Einsicht bereit. ² Hierfür gelten Art. 12 Abs. 2 GLKrWG, §§ 17 Nr. 1, 2 und 18 GLKrWO entsprechend.

(3) ¹ Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis die Eintragung beantragen. ² Wer glaubt, dass eine andere Person zu Unrecht im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann in entsprechender Anwendung von Satz 1 die Löschung beantragen; die betroffene Person ist vor der Entscheidung zu hören. ³ § 15 Abs. 4 und 5 GLKrWO gelten entsprechend. ⁴ Für die Anträge gilt § 15 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und Abs. 8 GLKrWO entsprechend. ⁵ Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragssteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ⁶ Über die Anträge entscheidet der Landkreis unverzüglich. ⁷ Anträge können auch von der Gemeinde entgegengenommen werden. ⁸ Diese leitet sie unverzüglich dem Landkreis zur Entscheidung zu.

(4) ¹ Gibt der Landkreis dem Antrag nach Abs. 3 Satz 1 statt, wird die stimmberechtigte Person und die betroffene Gemeinde davon unterrichtet. ² Nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses wird dem Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung bzw. bei reiner Briefabstimmung der Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen übersandt.

(5) Weist der Landkreis den Antrag nach Abs. 3 Satz 1 zurück oder gibt er einem Antrag nach Abs. 3 Satz 2 statt, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten die §§ 20, 21 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen, falls Urnenabstimmung stattfindet

(1) ¹ Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. ² Abstimmungsscheine werden in entsprechender Anwendung der §§ 22–28, mit Ausnahme von § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 GLKrWO erteilt. ³ § 23 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Abstimmungsscheine bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag bis 12 Uhr beantragt werden können. ⁴ Abstimmungsscheine dürfen nicht vor der Anlegung des Bürgerverzeichnisses erteilt werden. ⁵ In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig, soweit der Landkreis die Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden durch Vereinbarung übertragen hat.

(3) ¹ Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann beim Landkreis oder der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ² Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, hat der Beschwerdeführer die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. ³ Gehen Beschwerden bei der Gemeinde ein, leitet sie diese unverzüglich an den Landkreis weiter. ⁴ Weist der Landkreis die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 20a Erteilung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen bei reiner Briefabstimmung

¹ Bei reiner Briefabstimmung werden spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person ein Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen zugestellt. ² Bei reiner Briefabstimmung finden § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, § 24 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 27 Abs. 1 Sätze 1 bis 8 und Satz 10, § 27 Abs. 2, § 28 GLKrWO entsprechende Anwendung. ³ § 20 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) ¹ Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt. ² Die Benachrichtigung enthält einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. ³ Im Übrigen ist § 16 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden. ⁴ Bei reiner Briefabstimmung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(2) ¹ Geht der Bürgerentscheid auf ein Kreistagsbegehren (§ 8 Abs. 1) zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine mehrheitlich festgelegte Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren handelt. ² Liegt keine Konkurrenzvorlage vor, kann der Kreistag seine mehrheitlich festgelegte Auffassung darlegen, wobei er in die Unterrichtung auch abweichende Auffassungen aufnehmen kann, soweit sie ihm wesentlich und sachlich gerechtfertigt erscheinen. ³ Im Fall des Satz 2 gilt das Paritätsgebot des Art. 12a Abs. 14 LKrO nicht. ⁴ Umfang, Form und Inhalt der Unterrichtung über abweichende Auffassungen bei reinen Kreistagsbegehren bestimmt der Kreistag. ⁵ Die Kreisbürger sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten. ⁶ Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, kann der Landkreis bis spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid ~~zu~~ unterrichten. ² Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag möglichst frühzeitig. ³ Der Landkreis teilt die Entscheidung nach Satz 2 den Vertretern des Bürgerbegehrens mit und gibt ihnen die Gelegenheit, ihren Standpunkt zum Zwecke einer paritätischen amtlichen Information darzulegen. ⁴ Dazu bittet er die Vertreter, einen Vorschlag bis spätestens zum 47. Tag vor der Abstimmung einzureichen. ⁵ Ehrverletzende, wahrheitswidrige, polemische, unsachliche Äußerungen oder Äußerungen, die den Vorgaben nach Satz 2 nicht entsprechen, können vom Kreistag zurückgewiesen werden. ⁶ Machen die Vertreter von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, stellt der Landkreis den vom Kreistag mehrheitlich festgelegten Auffassungen die Auffassungen gegenüber, die der Begründung der Unterschriftenlisten zu entnehmen sind; hierbei gilt Satz 5 sinngemäß.

(4) ¹ In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ² Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 5

Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) ¹ Die Stimmzettel stellt der Landkreis amtlich her. ² Über die Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Kreistag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. ³ Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(2) ¹ Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. ² Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) ¹ Finden verbundene Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, werden die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt. ² Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³ Hat der Kreistag gemäß Art. 12a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Kreistag eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

(5) Der Abstimmungsvorstand bringt am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ein Stimmzettelmuster an.

§ 22a Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

¹ Für die Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände gilt § 58 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahmen der Nummern 8 und 10 und Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend. ² Jeder Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorsteher erhält zudem eine Textausgabe der LKr-BBS samt Verweisungen.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Abstimmungsräume werden nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GLKrWO bestimmt.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid – jeweils eine Stimme.

(3) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(4) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Unterrichtung nach § 21 Abs. 3 darf am Abstimmungstag am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, nicht jedoch im Abstimmungsraum selbst angebracht werden. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 – 57 GLKrWO entsprechend.

(6) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 mit Ausnahme von § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 und 65 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Briefabstimmungsunterlagen stellt der Landkreis amtlich her.

(2) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ²Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt der Landkreis dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen ³Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(3) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(4) ¹ Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO mit Ausnahme von § 69 Abs. 1 Satz 4, § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden. ² § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 2 gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle der Versicherung an Eides statt eine Versicherung tritt. ³ § 70 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration der Abstimmungsausschuss tritt.

ABSCHNITT 6

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Für die Urnenabstimmung gilt § 79a GLKrWO entsprechend.

(3) Für die Briefabstimmung gilt § 79b GLKrWO entsprechend.

(4) ¹ Müssen in einem Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Stimmzettel ausgezählt werden, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines anderen, von der Gemeinde bestimmten Briefabstimmungsvorstandes ermittelt. ² Müssen in einer Gemeinde aus der Briefabstimmung insgesamt weniger als 50 Stimmzettel ausgezählt werden, ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. ³ Werden in einem Abstimmungsraum weniger als 50 Stimmen abgegeben, werden die Stimmzettel mit denen eines anderen, von der Gemeinde bestimmten Abstimmungsvorstandes zur Auszählung zusammengeführt. ⁴ Gibt es im Falle des Satz 3 in der Gemeinde keinen weiteren Stimmbezirk, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines von der Gemeinde bestimmten Briefabstimmungsvorstandes ermittelt. ⁵ Ist in einer Gemeinde die Summe aller abgegebenen Stimmen kleiner als 50, wird das Ergebnis zusammen mit dem eines vom Abstimmungsleiter ausgewählten Abstimmungsvorstandes einer anderen Gemeinde ausgezählt.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Neinstimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Neinstimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

- (3) ¹ Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand.
² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ² Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

- (2) ¹ Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. ein besonderes Merkmal aufweist
 3. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 4. der Abstimmungswille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) ¹ Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach den §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ² Dann wird der an zweiter Stelle genannte Entscheid in entsprechender Weise ausgezählt. ³ Zuletzt werden in entsprechender Weise die bei der Stichfrage abgegebenen Zustimmungen ausgewertet.

(2) ¹ Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ² Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) ¹ Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. ² Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹ Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ² Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) ¹ Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt. ² Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Die Gemeinde fasst die Ergebnisse der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände zusammen und meldet dem Landkreis sofort das vorläufige Gemeindeergebnis (Schnellmeldung).

(5) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(6) ¹Die Gemeinden prüfen im Auftrag des Landkreises die Abstimmungsunterlagen der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und übermitteln

1. die Niederschriften der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände mit deren Anlagen und

2. sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde

durch Boten sobald wie möglich dem Abstimmungsleiter. ²Die Bürgerverzeichnisse, die Abstimmungsscheinverzeichnisse, die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sowie die eingenommenen Abstimmungsscheine können mit Einverständnis der Gemeinden bei diesen verwahrt werden.

(7) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Landkreisorgane verbindlich fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(8) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt.

ABSCHNITT 7 **Schlussbestimmungen**

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹Auskünfte aus Bürgerverzeichnissen, Abstimmungsscheinverzeichnissen und Verzeichnissen der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. ²Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Straftaten, bei Abstimmungsprüfungsangelegenheiten und bei statistischen Arbeiten vor. ³Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.

(3) Die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(4) ¹Bürgerverzeichnisse, schriftliche Abstimmungsscheinanträge, Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Abstimmungsscheinen, Abstimmungsscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten. ²Der Landkreis kann eine längere Verwahrungszeit bestimmen, soweit diese Unterlagen für ein schwebendes Verfahren über die Anfechtung der Abstimmung, die Berichtigung oder die Ungültigerklärung der Abstimmung oder zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(5) ¹ Die übrigen Abstimmungsunterlagen können nach 3 Jahren vernichtet werden. ²Der Landkreis kann vorzeitig die Vernichtung der nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Abstimmungsscheine zulassen, soweit sie nicht mehr für ein schwebendes Verfahren über die Anfechtung der Abstimmung, die Berichtigung oder die Ungültigerklärung der Abstimmung oder zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

§ 32 Kosten

¹Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. ²Das Nähere wird durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt.

§ 33 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2001 außer Kraft.